

## Erläuterungen 2022/C497/01 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABL. C 497 vom 30.12.2022 S. 1)

---

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf Seite 123 wird nach der Erläuterung zu KN-Unterposition „**2621 10 00 Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen**“ folgender Wortlaut eingefügt:

<b>„2621 90 00</b>	<b>andere</b>  Nicht in diese Unterposition gehören Cenosphären, d. h. überwiegend aus Aluminiumsilicat bestehende Hohlkugeln, die ein spezifischer leichter Bestandteil von (üblicherweise) bei der Verbrennung von Kohle in Wärmekraftwerken anfallender Flugasche sind, von der sie separiert werden (Position 6806).“
--------------------	---

Auf Seite 283 wird in der Erläuterung zu KN-Unterposition „**6806 20 90 andere**“ folgender neuer Punkt 4 angefügt:

<b>6806 20 90</b>	„4. Cenosphären, d. h. überwiegend aus Aluminiumsilicat bestehende Hohlkugeln, die ein spezifischer leichter Bestandteil von (üblicherweise) bei der Verbrennung von Kohle in Wärmekraftwerken anfallender Flugasche sind, von der sie separiert werden.“
-------------------	---

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.